Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 49. Dresden, am 23. Januar. 1837.

Zwei und zwanzigste öffentliche Sitzung der II. Kammer, am 13. Januar 1837.

(Beschluß.)

Fortsetzung der besondern Berathung über den Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen der Actienvereine betr. (§. 4.)

Referent v. Friesen: Der Verlust könnte nur auf den Betrag der Actie gehen, und beträgt die Actie z. B. 100 Thlr., so könnte der Actionair zwar diese verlieren, aber nie etwas Mehreres. Um dies deutlicher hervorzuheben, hat die Deputation eine andere Fassung vorgeschlagen, welche mit der Fassung in andern Gesetzen übereinstimmt. Wenn der Inhaber der Actie bei einer weitern Einzahlung sich nicht meldete und zahlte, so würde in diesem Falle der Actienverein die erste Actie amortisiren, eine neue anfertigen und solche an andere Personen verkaufen, der erste Actieninhaber aber würde dann die Einzahlung unbedingt verlieren, welche er auf seine Actie abschläglich schon geleistet hätte. Das müßte der Gesellschaft überlassen bleiben. Wenn nämlich z. B. anfangs eine Einzahlung von 5 p. C. geleistet worden wäre, und die Gesellschaft käme in schlechte Umstände, sie könnte nicht fortbestehen, man hätte mehr Passiva als Activa, so würden die Actienunternehmer aufgefordert werden, eine weitere Einzahlung zu leisten. Sollte der Fall eintreten, daß die Actieninhaber das nicht thäten, so wäre es Sache der Gesellschaft, wie sie sich vorsehen und ihre Rechte geltend machen will, und nicht Sache des Gesetzes. Das Gesetz sagt bloß, der Actionair solle etwas Mehreres nicht, als seine Actien bezahlen. Ich habe in andern Gesetzen, namentlich in dem Französischen, dieselben Bestimmungen gefunden; alle stimmen darin überein, daß der Actionair bis zum Betrag seiner Actie verbunden ist, zu etwas Mehrerem aber nicht.

Vicepräsident D. Haase: Das hebt meinen Zweifel nicht. Die Actionairs sollen einen Verlust tragen, wie soll man aber diese dazu herbeiziehen, wenn sie nicht bekannt sind?

Abg. D. Schröder: Es handelt sich bloß darum, wie hoch der Verlust sich belaufen könne. Er kann sich jederzeit nur auf so hoch belaufen, als so Viel auf die Actie eingezahlt ist. Ist der Betrag ganz eingezahlt, so kann er das Ganze verlieren, aber auch weiter Nichts.

Staatsminister v. Könneritz: Der Referent hat die Ansicht sehr richtig entwickelt. Hier war bloß so Viel zu bestimmen, daß der Actionair nicht mehr verlieren kann, als den Betrag der Actie. Wie sich aber eine Actiengesellschaft gegen einzelne Actieninhaber sichern will, ist dem Gesellschaftsvertrag oder Statut zu überlassen. Entweder ist der Betrag gleich ganz eingeschossen, nun so wird der Werth im Kapital-Vermögen stecken, und dieses den Verlust decken; wird er nicht gleich baar eingeschossen, sondern nur ein Theil, nun so wird sich die Gesellschaft entweder durch Nachschußwechsel decken, oder der Gesellschaftsvertrag wird bestimmen, daß, wenn Jemand nicht zur rechten Zeit einzahlt, die Actie verkauft werden könne. Das kann aber nicht Gegenstand des Gesetzes sein, sondern nur Gegenstand des Statuts.

Abg. v. Thielau: Ich erlaube mir an die Deputation die Frage: was ihre Ansicht sei, warum die Worte am Ende der §. 4. des Gesetzentwurfes wegfallen sollen? Mir scheint das bedenklich, denn man kann sich doch auch die Fälle denken, daß die Actionaire sich über den Betrag ihrer Actie ausdrücklich verbindlich gemacht hätten. Das kann nun nicht die Absicht der Deputation gewesen sein; ich wünschte daher, daß der Herr Referent sich darüber ausspräche.

Referent v. Friesen: Wenn ein Actionair eine Actie nimmt, so ist er zur Einzahlung des Betrags verbunden. Wenn er über die Actie der Gesellschaft Etwas zu zahlen verspricht, so steht er in dieser Beziehung zu der Gesellschaft in dem Verhältnisse als Schuldner, aber nicht in dem eines Actionairs, und es treten dann die Bestimmungen ein, wie in jedem andern Contrakte.

Abg. v. Thielau: Dann muß ich mich gegen das Deputations-Gutachten erklären. Es können Fälle vorkommen, wo Jemand sich über den Nominalbetrag verbindlich macht. In diesem Betracht ist der Gesetzentwurf vorzüglicher, als die Fassung der Deputation, obschon ich bekenne, daß diese mir im Uebrigen besser gefällt, weil die Worte „der Verlust kann sich nicht höher belaufen" eine Unbestimmtheit enthalten. Es würden zu viel Zweifel entstehen, wenn man die Schlußworte der §. 4. weglassen wollte, wie der Referent annimmt. Es sind auch Fälle anzunehmen, wo die Verbindlichkeit des Actionairs nach andern Verträgen zu beurtheilen sein kann. Nach der Fassung der Deputation, ohne Zusatz der Schlußworte des §. 4. des Gesetzentwurfs, kann jeder Actionair verlangen, lediglich nach dem vorliegenden Gesetz über Actien-Vereine beurtheilt zu werden. Ich glaube, kein Justizcollegium würde anders, als nach diesem Gesetz entscheiden.

Referent v. Friesen: Ich kann mir nicht denken, daß Jemand noch über den Betrag seiner Actie zu zahlen angehalten werden könnte. Uebernähme ein Actionair über den Be-

SLUB
Wir führen Wissen.